

Satzung des O-SEE Sports e.V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „O-SEE Sports e.V.“.
- (2) Der Verein wurde unter dem Namen „Wasser- und SurfSportverein e.V.“ am 9.9.1999 gegründet.
- (3) Sitz des Vereins ist Zittau.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 14477 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Die Verwirklichung und Umsetzung des Satzungszwecks erfolgen durch:
 - Die Förderung in der Sportart Triathlon mit seinen Disziplinen: Schwimmen, Radfahren, Laufen.
 - Die Förderung in den Wassersportarten, insbesondere des Surf- und Kitesports.
 - Die Förderung in der Sportart Leichtathletik.
 - Die allgemeine sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
 - Die Erweiterung des sportlichen Angebots entsprechend den Bedürfnissen der Bürger im Territorium, wenn die Möglichkeiten des Vereins dies zulassen.

Hierzu zählen insbesondere die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes nach den verfügbaren Möglichkeiten, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie die Beteiligung an Wettkämpfen, Turnieren, Trainingsreisen und sportlichen Veranstaltungen, die Planung und Organisation von Wettkämpfen, hier insbesondere der O-SEE Challenge als sportliches Großereignis von überregionaler Bedeutung im Naturpark Zittauer Gebirge.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Dachorganisationen und Fachverbänden. Zum Zeitpunkt der letzten Satzungsänderung im:
 - Sächsischen Triathlon Verband e.V.
 - Landessportbund Sachsen e.V.
 - Oberlausitzer Kreissportbund e.V.
 - Leichtathletikverband Sachsen e.V.
- (2) Er erkennt die Satzungen/Ordnungen und Wettkampfbestimmungen nach Absatz 1 an.
- (3) Der Vorstand kann den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

- (1) Der Verein hat ordentliche aktive Mitglieder. Ordentliche Vereinsmitglieder sind die Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilungen. Sie sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss mit dem Aufnahmeformular des Vereins schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen erforderlich.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat der Antragstellung.
- (6) Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (7) Auf Antrag können von der Mitgliederversammlung verdienstvolle und langjährige Mitglieder und Nichtmitglieder (natürliche Personen) zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Tod oder durch Auflösung des Vereins und bei juristischen Personen mit deren Liquidation bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Vorstand, vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres statthaft.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz 2-maliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die 1. Mahnung ist nicht vor Ablauf 1 Monats nach Fälligkeit des Beitrags zulässig. In der 2. Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten sein. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist statthaft, sofern dieses Mitglied in grober Form gegen die Ziele und den Zweck des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschlussgrund liegt vor, bei
 - groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - unehrenhaftem Verhalten, sofern es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- (6) Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschluss-es Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 – Beiträge und andere Vereinszuwendungen

- (1) Der Verein erhebt für die Erfüllung von satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Die nähere Ausgestaltung der Beitragserhebung bleibt, soweit nachfolgend nicht geregelt, einer Beitragsordnung vorbehalten.

- (2) Der Verein kann Umlagen für besondere Vorhaben sowie spezifische Beiträge festsetzen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Einzelheiten bestimmt die Beitragsordnung.
- (3) Über die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Bringepflicht.
- (5) Neben den Beiträgen finanziert der Verein seine Arbeit über Zuwendungen, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuschüsse.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Die Arbeitsweise der Organe des Vereins wird in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt. Über die Geschäftsordnung wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie beschließt vor allem über:
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - jährliche Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Beitragsordnung,
 - Festlegung der Geschäftsordnung der Organe des Vereins,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.Zudem entscheidet sie in allen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Antragsunterlagen und des Versammlungsortes vier Wochen vor dem Termin. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse gewahrt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
 - a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
 - b) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).

- (4) Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Der Zugang zu den Versammlungen gem. vorstehender lit. b) erfolgt durch Versand der Zugangsdaten spätestens drei (3) Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. spätestens eine (1) Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postanschrift. Näheres zur technischen Ausgestaltung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, welche die Mitgliederversammlung zu erlassen hat.
- (5) Die Beschlussfassung kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands ebenfalls digital und während der digitalen Mitgliederversammlung oder aber in einem anschließenden schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (6) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliedervollversammlung müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung ist daraufhin um die Anträge und Ergänzungen zu erweitern.
- (7) Die Leitung der Mitgliedervollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Die Versammlung kann die Wahl eines Versammlungsleiters auf Antrag beschließen. Über den Verlauf und etwaige Beschlussfassungen einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Eine Vertretung ist – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung bei juristischen Personen – nicht zulässig. Sofern eine Person sowohl persönlich Mitglied im Verein ist als auch Organ einer juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, kann sie die einzelnen Stimmrechte unabhängig voneinander wahrnehmen.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Vorstehendes gilt nicht bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Insoweit gehen die Regelungen aus § 11 vor.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/-in
 - dem/der Schriftführer/-in
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, welche das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl – auch mehrmalige – ist zulässig.
Der 1. Vorsitzende wird unmittelbar mit Stimmenmehrheit gewählt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ohne Bestimmung der Ämter durch Stimmenmehrheit gewählt. Jedes anwesende und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die 3 Kandidaten mit den meisten Stimmen werden sodann in Gesamtheit zur Wahl des Vorstands gestellt. Die Ämterverteilung wird nach der Wahl durch den jeweiligen Vorstand durch Beschluss festgelegt.
Der alte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
Die Vorstände haben das Amt über die gesamte Zeit der Wahlperiode zu führen. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist eine vorherige Niederlegung des Amts statthaft. Das betreffende Vorstandsmitglied hat die Niederlegung des Amts mit einer Frist von 3 Monaten anzukündigen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ihm obliegen die Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele aus § 2 der Satzung und der sonstigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung.
- (6) Erklärungen, die den Verein verpflichten, müssen vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder vom Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schrift- oder Kassenführer vollzogen werden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der Stellvertreter des Vorsitzenden an dessen Stelle. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer einberufen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand kann auch im Umlaufverfahren (schriftlich, E-Mail, Telefax) entscheiden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren im Einzelfall widerspricht. Der Widerspruch hat in der Form des jeweiligen Umlaufverfahrens unverzüglich zu erfolgen.
Über jede Vorstandssitzung und Beschlussfassung (auch die im Umlaufverfahren) ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, per Fax oder E-Mail zuzustellen.
- (8) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht ein anderes Mitglied des Vereins zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden. Sofern dieser ausscheidet, ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten ein neuer Vorsitzender zu wählen. Dies für die restliche Zeit der jeweiligen Wahlperiode.
- (9) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können stimm- und wahlberechtigte Mitglieder von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt bzw. von dieser bestätigt werden. (Jugendwart, Sportwart, usw.)
- (10) Die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Er entscheidet über die Hinzuziehung von Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu seinen Beratungen. In diesen Sitzungen haben die Mitglieder des erweiterten Vorstands beratende Stimme.

§ 10 – Kassenprüfer

- (1) Zum Kassenprüfer sind 2 Mitglieder des Vereins zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Wiederwahl – auch mehrmalige – ist zulässig.

Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Regelungen entsprechend der Wahl der 3 Vorstandsmitglieder neben dem 1. Vorsitzenden. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen.

Über ihre Prüfung haben sie einen Bericht zu erstellen, der schriftlich dem Vorstand zuzuleiten und mündlich in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die der Prüfung folgt, den Mitgliedern des Vereins vorzutragen ist.

§ 11 – Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden bzw. seine Satzung, einschließlich des Zwecks des Vereins, ändern.
- (2) Zu einer Beschlussfassung zwecks Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
Für die Annahme eines entsprechenden Beschlusses bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Absatz 2, kann der Vorstand zu identischen Beschlussvorlagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden.
Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Quorum beschlussfähig. Für die Annahme der Beschlussvorlage bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die ordentliche Mitgliedervollversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 12 – Haftung des Vereins und des Vorstands

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein stellt gemäß § 31a BGB Vorstandsmitglieder von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstand stehen, frei.

§ 13 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.11.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zittau	10.11.2022
Ort	Datum
gez. Dr. K. Schwager	gez. R. Schüller
Vorsitzender	Stellvertreter
gez. S. Leschke	gez. T. König
Kassenwart	Schriftführer